Stadt Landshut

BAUREFERAT STADTPLANUNGSAMT

Ausfertigung

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08. 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) sowie Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433 ber. 1998 S. 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) erläßt die Stadt Landshut die Satzung.

BEBAUUNGSPLAN NR. 09-68
DECKBLATT NR. 6

ZWISCHEN NEUER BERGSTRASSE UND STEINLECH

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Für die Aufstellung des Änderungsentwurfes

Landshut, den 30.03.2001
Baureferat - Stadtplanungsamt

Landshut, den 30.03.2001
Baureferat

Ltd. Baudirektor

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.03.2001 gem. § 2 Abs. 1 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11 am 15.04.2002 bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes vom 30.03.2001 i.d.F. vom 22.03.2002 hat in der Zeit vom 22.04.2002 bis zum 24.05.2002 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes vom 30.03.2001 i.d.F. vom 22.03.2002 hat in der Zeit vom 22.04.2002 bis zum 24.05.2002 stattgefunden.
4. Zum Entwurf des Deckblattes vom 30.03.2001 i.d.F. vom 26.07.2002 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2002 bis zum 20.09.2002 beteiligt.
5. Der Entwurf des Deckblattes vom 30.03.2001 i.d.F. vom 26.07.2002 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2002 bis zum 20.09.2002 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 08.11.2002 das Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

   Landshut, den 03.03.2023

   Oberbürgermeister (Siegel)
7. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB ausgefertigt

   Landshut, den 03.03.2023

   Oberbürgermeister (Siegel)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Deckblatt wurde am 13. März 2023 gem. § 214 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit rückwirkend zum 18.11.2002 in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

   Landshut, den 13. März 2023

   Oberbürgermeister (Siegel)

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 u. § 16 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse in römischen Ziffern

II — 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

I — 1 Vollgeschoss als Höchstgrenze

max. GRZ = 0,35 max. GFZ = 0,70

je Gebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

O — Offene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Satteldach mit Firstrichtung

E — nur Einzelhäuser zulässig

ED — Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Fußweg

öffentliche Verkehrsfläche (Durchfahrt Müllfahrzeug)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

private Grünfläche nicht einzäunbar, Erschließungsfläche

zu pflanzender Baum

zu erhaltender Baum

zu erhaltende Sträucher

zu entfernende Sträucher

zu pflanzende Baum-Strauchhecke

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen in denen Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig sind

Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 21a BauNVO)

Ga — Garagen und Nebenräume

Sonstige Festsetzungen:

zu versetzende Straßenbeleuchtung

Hinweise

bestehende Grundstücksgrenzen

221/1 — Flurstücksnummer

Vorschlag einer Grundstücksteilung

GR — Grundfläche max. in m²

GF — Geschoßfläche max. in m²

Standort Straßenbeleuchtung

DN — Dachneigung

SD — Satteldach

FD — Flachdach

WE — Wohneinheiten

OK — Oberkante

UK — Unterkante

Bestehende unterirdische Leitung

FW — Fußweg

RW — Radweg

ÜBERSICHTSPLAN

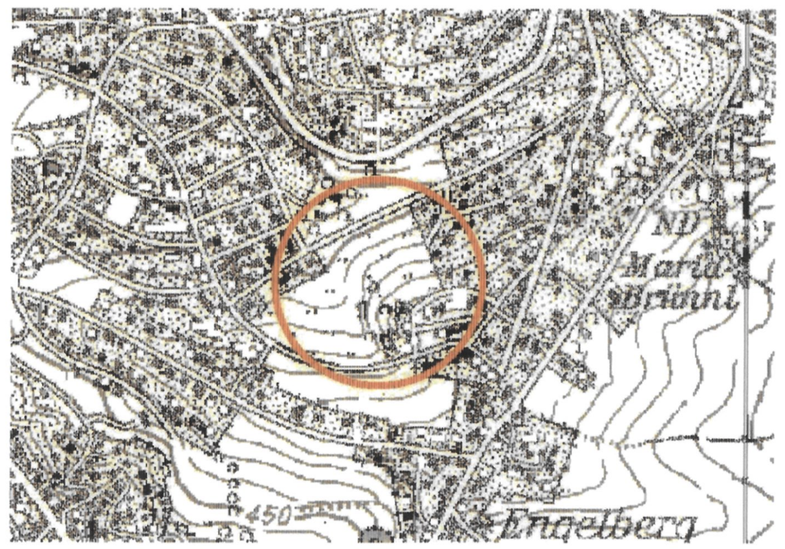

0 5 10 15 20 25 50m

Maßstab 1:500

Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet ! Längenmaße und Höhenangaben in Metern ! Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Landshut, den 30.03.2001
Stadtplanungsamt

Planung :

Bauteam jacoop
Hanseder und Eckstein GbR
Freyung 621
84028 Landshut

geändert :
Landshut, den 08.11.2002